

**Turn- und Sportverein Freiheit „Deusen 1910 e.V.“**



**TuS FREIHEIT DEUSEN**



## **Präventionskonzept zum Kinderschutz**

Stand: September 2017

Revision: 01

# 1. Einleitung

Als Kinder- und Jugendverein sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich bei uns wohl fühlen und geschätzt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Damit werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

## 2. Ziele

- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Handlungskompetenzen stärken
- klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen benennen

## 3. Umsetzung

### ***3.1 Verankerung in der Satzung***

Um die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz deutlich zu machen, wird ein entsprechender Artikel in die Vereinssatzung aufgenommen.

„Der Turn- und Sportverein Freiheit „Deusen 1910 e.V.“ verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.“

### **3.2. Kinderschutzbeauftragte/r**

Der Turn- und Sportverein Freiheit „Deusen 1910 e.V.“ benennt eine/n Beauftragte/n für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Koordination der Präventionsmaßnahmen
- vertrauensvolle/r Ansprechpartner/in für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/angehörige, Trainer/innen und sonstige Funktionäre)
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- Öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Übungsleitern/innen und weiterer Mitarbeiter/innen und Kontrolle der Umsetzung

### **3.3 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln**

- regelmäßige Besprechungen zum Thema Kinderschutz bei Vereins- und Übungsleitersitzungen
- vereinsinterne und externe Qualifizierung und Fortbildung für alle im Verein Tätigen

### **3.4 Aktivitäten transparent gestalten**

- Schaffung von offenen Situationen im Trainings- und Wettkampfbetrieb
- möglichst Umsetzung des „Vier-Augen-Prinzips“
- Transparenz in der Elternarbeit
- verbindliche Vereinbarung zu „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ im Verein

### **3.5 Mädchen und Jungen stärken**

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit, offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen)

### **3.6 Eignung von Mitarbeiter/innen prüfen**

- Bekanntmachung und Erläuterung sowie Unterzeichnung der „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“
- Verdeutlichung der Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen
- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei Beginn der Tätigkeit sowie die verpflichtende Aktualisierung alle drei Jahre)

## **4. Intervention bei sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt**

### **4.1 Gewissenhafte Prüfung**

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ansprechpartner/in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist die/der Kinderschutzbeauftragte. Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Dem Opfer/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

### **4.2 Kooperation mit externen Fachstellen**

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

### **4.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln**

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportverbände bzw. Fachverbände) einzubeziehen.

### **4.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin**

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person freigestellt/suspendiert werden.

#### **4.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

#### **4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter/innen**

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen.

Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung ist aktiv zu unterbinden. So ist die Weitergabe von Verdachtsmomenten an Dritte unbedingt zu unterlassen. Im Laufe des Verfahrens ist größtmögliche Verschwiegenheit zu wahren.

#### **4.7 Kommunikationsstrukturen**

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter/innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter/innen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

### **5. Anlagen**

- 5.1 Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 5.2 Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen
- 5.3 Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- 5.4 Informationsadressen für vertragliche Dokumente
- 5.5 Ansprechpartner im Falle einer Kindeswohlgefährdung

## 5.1 Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

### Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige(n) ich / wir

Auffordernde Person / Stelle / Behörde / Firma / Verein etc.
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hs.-Nr.)

dass Frau / Herr

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hs.-Nr.)		

gemäß § 30 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes  
ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss

1. weil die Erteilung in folgenden gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist:


oder

2. zur Ausübung einer Tätigkeit,

- a) die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – bedarf oder
- b) die der sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder
- c) die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der auffordernden Person / Stelle / Behörde / Firma / Verein etc.

\_\_\_\_\_  
Stempel der auffordernden Stelle

Damit der einzelne Sportverein möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jeder betreffenden Übungsleiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr	.....
hat dem Verein am	.....
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.	
_____	_____
Unterschriften der Vereinsvertreter/-innen	

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir geben einen Rhythmus von drei Jahren vor.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Übungsleiter/jede Übungsleiterin nimmt sein Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vereinsvertreter/die Vereinsvertreterin wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

## 5.2 Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

### Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen beim Turn- und Sportverein Freiheit „Deusen 1910 e.V.“

Ich werde die Persönlichkeit und Würde jedes Kindes/Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen eines jeden respektieren.

Ich übe keine Form von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt aus.

Ich werde die Kinder/Jugendlichen dabei unterstützen, sich angemessenen sozial, fair und respektvoll gegenüber anderen Menschen zu verhalten. Ich bin mir dabei der Verantwortung in meiner Vorbildfunktion bewusst.

Ich werde bei der Durchführung der Angebote den Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder/Jugendlichen berücksichtigen.

Ich biete den mir anvertrauten Kindern/Jugendlichen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Ich verpflichte mich, folgende Verhaltensrichtlinien zum aktiven Kinderschutz einzuhalten

- Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Türen“.
- Keine Privatgeschenke an Kinder. Auch bei besonderen Ereignissen von einzelnen Kindern/Jugendlichen werden Geschenke nur in Absprache mit mindestens einer weiteren Person gemacht.
- Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Übernachtungen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern. Auch bei Fahrten erfolgt die Übernachtung nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Zimmer.
- Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
- Keine Geheimnisse mit Kindern. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können bei Bedarf öffentlich gemacht werden.
- Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen. Körperliche Kontakte (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder ähnliches) müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Transparenz im Handeln. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus unterschiedlichen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer verantwortlichen Person im Verein abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen.

Ich erkläre mich bereit, mich im Rahmen von vereinsinternen oder externen Qualifizierungsangeboten aus- bzw. fortzubilden.

Ich achte auf die Einhaltung dieser Grundsätze in meinem Verein auch außerhalb meines Tätigkeitsbereiches im Verein und Sorge für eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit.

Dortmund, der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name / Vorname

### 5.3 Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Vertragliche Dokumente für Ehrenamtliche oder Übungsleitertätigkeiten, sowie weitere Informationsunterlagen finden sich auf der Seite des

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0  
Fax 0203 7381-616

E-Mail: [Info@lsb-nrw.de](mailto:Info@lsb-nrw.de)  
<http://www.vibss.de/>

Entsprechende Dokumente werden unter

<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/downloads/>

zu Verfügung gestellt,

## 5.4 Informationsadressen für vertragliche Dokumente

Ansprechpartner/innen

Kinderschutzbeauftragte Turn- und Sportverein Freiheit „Deusen 1910 e.V.“

**Theresa Siewecke**

**E-Mail: [theresa-siewecke@web.de](mailto:theresa-siewecke@web.de)**

**Telefon: 0178-6617277**

Beratungsstellen des Landes NRW

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

1. Vorsitzende: Marlis Herterich

E-Mail: [info@dksb-nrw.de](mailto:info@dksb-nrw.de)

Web: [www.kinderschutzbund-nrw.de](http://www.kinderschutzbund-nrw.de)

Sowie

Institut für soziale Arbeit e.V.

Friesenring 40

48147 Münster

Geschäftsführerin: Ilona Heuchel

E-Mail: [info@isa-muenster.de](mailto:info@isa-muenster.de)

Web: [www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de)

Telefon: 0251-20 07 99-0

Ansprechpartner Jugendamt Dortmund

Jugendamt Dortmund - Fachbereich Erzieherische Hilfen

Johanna Hopff

Ostwall 64

44122 Dortmund

[0231 50-24881](tel:02315024881)

[jhopff@stadtdo.de](mailto:jhopff@stadtdo.de)

Stadt Dortmund – Familien-Projekt

Pilar Wulff

Team Familien-Projekt

Märkische Str. 24-26

44141 Dortmund

Frühe Hilfen

[0231 50-24974](tel:02315024974)

[pwulff@stadtdo.de](mailto:pwulff@stadtdo.de)

Eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung kann auch an eine/n beliebige/n Mitarbeiter/in im Jugendamt gemacht werden.

5.5 Ansprechpartner im Falle einer Kindeswohlgefährdung